OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653054/11/ZO/KA

Datum:
Linz, 16. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des F B, geb. x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 17.01.2024, GZ: BHRIVerk-2023-171609/24, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A und B wie folgt eingeschränkt wird:
   - Befristung bis 15.04.2024
   - Nachweis des Medikamentenspiegels (Aripiprazol) oder des Depotpasses alle drei Monate (15.07.2024, 15.10.2024, 15.01.2025 sowie 15.04.2025) jeweils mit einer Toleranzfrist von einer Woche beim Sanitätsdienst der Führerscheinbehörde.
   - Nachuntersuchung mit psychiatrischer Stellungnahme bis 15.04.2025

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried i.I. (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 17.01.2024 (GZ: BHRIVerk-2023-171609/24) die Vorstellung des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) gegen ihren Bescheid vom 21.11.2023, GZ: BHRIVerk-2023-171609/17, abgewiesen. Mit diesem Mandatsbescheid hatte die belangte Behörde dem Bf die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B mangels gesundheitlicher Eignung entzogen.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Bf seit mehr als zwei Jahrzehnten an einer schizoaffektiven Störung erkrankt sei, seit Jahren keine Medikation einnehme und sich nicht in fachärztlicher Behandlung befinde. Der Facharzt habe die Vorlage eines Medikamentenspiegels und eine neuerliche psychiatrische Begutachtung für notwendig gehalten, was der Bf jedoch unterlassen habe. Zusammengefasst sei der Bf zum damaligen Zeitpunkt gesundheitlich nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen gewesen.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf sinngemäß aus, dass nicht nachvollziehbar sei, wie die Fachärztin nach 20 Minuten Untersuchung eine Schizophrenie attestieren könne. Er verwies auf einen anderen Vorfall, bei welchem ihn ein Polizeibeamter wegen 5 Delikten bei einem Fahrrad strafen wollte. Auch die Verrechnung einer Blutuntersuchungsgebühr in Höhe von 178 Euro sei rechtswidrig, weil ihm kein Blut abgenommen worden sei.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Ried hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie in ein weiteres von der belangten Behörde vorgelegtes amtsärztliches Gutachten vom 15.04.2024 und Wahrung des Parteiengehörs.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Bf war bis zum ggst. Bescheid im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse AM, A und B. Wegen eines Vorfalles am 20.02.2023 wurde ein Verfahren zur Überprüfung seiner gesundheitlichen Eignung eingeleitet und der Bf mit Mandatsbescheid verpflichtet, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Die Vorstellung gegen diesen Mandatsbescheid hat die belangte Behörde mit Bescheid vom 17.11.2023, GZ: BHRIVerk-2023-171609/15, abgewiesen.

Die amtsärztliche Untersuchung des Bf fand am 29.06. sowie 15.11.2023 statt. Aus der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme ergibt sich, dass beim Bf eine behandlungsbedürftige Erkrankung, nämlich eine schizoaffektive Störung, vorliegt, der Bf jedoch keine Krankheitseinsicht aufweist. Er nimmt seit Jahren keine Medikation mehr ein und war auch nicht in fachärztlicher Behandlung. Der Bf wurde vom Facharzt über die Behandlung und die notwendige Einnahme des Medikamentes, des Nachweises der Medikamenteneinnahme mittels Medikamentenspiegels und einer nochmaligen fachärztlichen Begutachtung aufgeklärt. Bei der amtsärztlichen Untersuchung am 15.11.2023 konnte der Bf jedoch keinen Medikamentenspiegel vorlegen und hatte sich auch nicht neuerlich psychiatrisch begutachten lassen. Aus Sicht der Amtsärztin war er daher zum damaligen Zeitpunkt nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A und B, woraufhin die belangte Behörde den oa bekämpften Bescheid erlassen hat.

Im Zuge des Beschwerdeverfahrens legte der Bf eine verkehrspsychologische Stellungnahme vom 29.03.2024 vor, welche zusammengefasst eine eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (Befristung der Lenkberechtigung auf ein Jahr und lückenloser Nachweis der Depotgabe und der fachärztlichen Behandlung) ergab. Der vom Bf vorgelegte Medikamentenspiegel vom 31.01.2024 ergab einen Aripiprazol-Wert von 158 ng/ml.

Die Amtsärztin der belangten Behörde kam unter Berücksichtigung der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 07.09.2023, der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 29.03.2024 sowie des unauffälligen Medikamentenspiegels vom 31.01.2024 und ihrer eigenen Untersuchung zu dem Schluss, dass der Bf befristet für ein Jahr geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A und B ist. Der Medikamentenspiegel (Aripiprazol) ist alle drei Monate nachzuweisen und nach einem Jahr ist eine Nachuntersuchung mit psychiatrischer Stellungnahme erforderlich. Dieses Ergebnis begründete die Amtsärztin zusammengefasst damit, dass beim Bf seit vielen Jahren eine schizoaffektive Störung bekannt ist, wobei dieser seit einigen Jahren keine Medikamente mehr eingenommen hatte. Der Facharzt sah die gesundheitliche Eignung nur mit Einnahme der Medikation gegeben und es lag nunmehr ein entsprechender Medikamantenspiegel vor, welcher dies bestätigte.

Laut Facharzt sind weitere engmaschige Kontrollen die Voraussetzung für eine bedingte gesundheitliche Eignung, welche nach einem Jahr neuerlich überprüft werden soll.

Dieses Gutachten wurde dem Bf zur Kenntnis gebracht, er hat sich dazu nicht mehr geäußert. Die Angaben in den angeführten Stellungnahmen und im Gutachten sind schlüssig und nachvollziehbar und der Bf ist diesen nicht mehr entgegengetreten. Sie sind daher als erwiesen anzusehen.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 FSG die gesundheitliche Eignung.

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten Personen als ausreichend frei von psychischen Krankheiten iSd § 3 Abs.1 Z1, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen mitbeurteilt.

5.2. Der Bf leidet an einer schizoaffektiven Störung, welche durchaus eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lässt, wenn sie nicht entsprechend behandelt wird. Der Facharzt für Psychiatrie führte die notwendige Behandlung sowie die Notwendigkeit der Überwachung schlüssig aus. Aufgrund des nunmehr vorgelegten Medikamentenspiegels, der verkehrspsychologischen Untersuchung und der angeführten fachärztlichen Stellungnahme ist die Beurteilung der Amtsärztin, wonach der Bf lediglich unter den vorgeschriebenen Einschränkungen zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 geeignet ist, schlüssig und nachvollziehbar. Der Bf hat diesen auch nicht widersprochen.

Das LVwG Oö. hat Änderungen des Sachverhalts während des laufenden Beschwerdeverfahrens zu berücksichtigen und die Entscheidung auf Basis des jetzigen Sachverhalts zu treffen. Es war daher die Entziehung der Lenkberechtigung in eine entsprechende Einschränkung abzuändern.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl